

# Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Unter Zugrundelegung der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875

## Erster Theil.

### Ersatz-Ordnung.

#### Erster Abschnitt.

#### Organisation des Ersatzwesens.

##### §. 1.

##### Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.  
Anlage 1 enthält die Landwehr-Bezirke-Eintheilung für das Deutsche Reich.
4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) Anlage 1. eingetheilt.

R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbständigen Aushebungsbezirk.

In den übrigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammengelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Musterungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen zc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt werden.

## §. 2.

### Ersatz-Be h ö r d e n.

1. Die Ersatz-Be h ö r d e n zerfallen in Ersatz-Be h ö r d e n der Ministerial-Instanz, Ersatz-Be h ö r d e n der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten für das Königreich Bayern leitet das K. Kriegs-Ministerium im Vereine mit dem K. Staats-Ministerium des Innern (Ministerial-Instanz).

Die Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter-preussischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das königlich preussische Kriegs-Ministerium im Vereine mit den obersten Civil-Verwaltungs-Be h ö r d e n der betreffenden Bundesstaaten.

Als solche Be h ö r d e n fungiren:

- a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das königlich preussische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,

- c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
- e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
- s) für Lippe das Fürstlich lippesche Cabinets-Ministerium zu Detmold,
- t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w) für Lauenburg das Königl. Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
- x) für Elßaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Sachsen und Württemberg stehen die Erfaß-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

St. M. G. S. 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Erfaß-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hiefür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. §. 30 3c.

In Bayern fungiren für die Bezirke des 1 und 2 Armeekorps als Ersatz-Behörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Vereine mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das K. Staats-Ministerium des Innern an dem Sitze des General-Kommandos zu ernennenden Spezialkommissäre (Civil Mitglied der Ersatz-Behörde dritter Instanz).

In Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren weiter nachstehende Civil-Behörden:

- a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden königlich preussischen Ober-Präsidenten,
- b) für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu Strelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-lippische Regierung zu Bückeburg,
- s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
- t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
- u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
- v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
- w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
- x) für Elßaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Sachsen wird die Erfass-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Erfass-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Erfass-Kommission im Bezirk der X-ten Infanterie-Brigade“  
die Behörde, welche die Erfass-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der

Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen. \*)

R. M. G. §. 30, 3, b.

In Bayern erfolgt die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission durch das K. Staats-Ministerium des Innern. \*\*)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks oder, wo ein solcher Beauftragter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamtes etc.) N. N.“

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30, 3, a

Der fungierende Verwaltungs-Beamte des Bezirks ist in Bayern der betreffende Bezirks-ammann oder Bürgermeister, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor).

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingeseffenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 1.

\*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche etc.) Ober-Ersatz-Kommission etc.“, und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich etc.“ aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfung-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

\*\*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutierungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten durch die in der 3. Instanz fungierende Civil-Behörde.

Die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden aus den Bezirks-Eingefessenen auf drei Jahre von dem Distriktsrathe und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, von dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath beziehungsweise das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulassung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatz-Kommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben.

Ist diese Zahl (vier) z. B. unter drei Distriktsräthe zu theilen, so hat abwechselnd der Distrikt A für die ersten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter,

„ B „ „ „ „ „ 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,

„ C „ „ „ „ „ 1 „ „ 1 „

„ A „ „ nächsten 3 Jahre 1 „ „ 1 „

„ B „ „ „ „ „ 2 Mitglieder „ 2 Stellvertreter,

„ C „ „ „ „ „ 1 Mitglied „ 1 Stellvertreter zu wählen.

In diesem Turnus ist dann fortzufahren.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission werden durch den Civilvorstehenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reise-Entschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungirt ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingefessenen des betreffenden Aushebungsbezirktes auf drei Jahre von dem Distriktsrathe und

in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein. Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distrikts-Räthe, so hat für die Wahl unter den Distriktsrätthen in der Weise ein Wechsel einzutreten, daß der Distrikt A für die erste Wahlperiode das bürgerliche Mitglied und dessen Stellvertreter wählt, der Distrikt B für die folgende Wahlperiode u. s. w., bis der Distrikt A wieder an die Reihe kömmt.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahllaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl 2c. 2c. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission maßgebend.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige“.

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz:

für den Bezirk der	1.	Infanterie-Brigade zu	München,
„ „ „ „	2.	„ „ „	Landshut,
„ „ „ „	3.	„ „ „	Augsburg,
„ „ „ „	4.	„ „ „	Regensburg,
„ „ „ „	5.	„ „ „	Bayreuth,
„ „ „ „	6.	„ „ „	Ansbach,
„ „ „ „	7.	„ „ „	Würzburg,
„ „ „ „	8.	„ „ „	Speyer.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst ebent. nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. S. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

### §. 3.

#### Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII).  
Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.  
Diese bestehen aus den Rekrutierungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII).  
Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Bestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX).  
Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Bestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X).\*)
6. In Kriegzeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV).

#### Zweiter Abschnitt.

#### Wehrpflicht und deren Gliederung.

### §. 4.

#### Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

\*) Siehe Anmerkung zu §. 14.



Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
  - b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.  
R. B. Artikel 57. W. G. S. 1.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.  
W. G. S. 1. Absatz 2.
3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.  
W. G. S. 3.

## §. 5.

### Vollziehung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.  
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflchtig.  
R. B. Artikel 59. W. G. S. 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
  - a) aktive Dienstpflicht, {
  - b) Reserve-Pflicht, { Dienstpflicht im stehenden Heere,
  - c) Landwehrpflicht,
  - d) Ersatz-Reserve-Pflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
  - a) aktive Dienstpflicht, }
  - b) Marine-Reserve-Pflicht, } Dienstpflicht in der Flotte,
  - c) Seewehr-Pflicht.
5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflchtig.  
W. G. S. 3.

## §. 6.

## Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

## §. 7.

## Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.  
W. O. §. 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige\*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.  
R. M. O. §. 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.  
R. Str. O. §. 18.
4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige alljährlich zu erlassenden Rekrutierungs-Bestimmungen.

## §. 8.

## Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.  
W. O. §. 11.

\*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerepflichtige“ genannt.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. O. S. 50. 46j. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Nr. 1 berechnet.

### §. 9.

#### Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.
  2. Geht der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63, b. c.)
- R. M. O. S. 51.
3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeigē an die Ersatz-Behörden hiervon Mitteilung zu machen.

### §. 10.

#### Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutierungs-Ordnung enthalten.

## § 11.

## Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahreshlassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahreshlasse der Reserve ein (§. 7, 3).

R. M. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigang unbesolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahreshlasse versetzt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Control-Versammlungen des betreffenden Jahres.

R. M. G. §. 62.

6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

## § 12.

## Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

R. M. G. §. 7.

Mannschaften der Cavalerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

R. M. G. §. 50. Abf. 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

R. M. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen des betreffenden Jahres.  
R. M. G. S. 62.
5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

### §. 13.

#### Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.
2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

R. M. G. S. 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.
4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.\*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. S. 24.

Dieser Bedarf wird durch die General-Kommandos berechnet und unter Zuschlag von 25 Procent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke vertheilt. (§. 53, 5 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R. M. G. S. 27.

7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-

\*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31. ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. §. 69, 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. M. G. §. 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären

R. M. G. §. 62.

#### §. 14.

##### Dienstpflicht in der Flotte.\*)

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt

#### §. 15.

##### Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

B. G. §. 6.

\*) Die Vorschriften des B. G., welche sich auf die Marine (Flotte und Seewehr) beziehen, sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar; ein Ersatz-Geschäft für die Marine findet daselbst nicht statt.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinenisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe R. D. §. 3, 2 und §. 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauerschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13, 5.

Als Navigationschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationschulen anzusehen, an deren Seite von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrtsschiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

#### §. 16.

##### Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Vernehmung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontroll-Veranstaltungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

#### §. 17.

##### Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.  
Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Flotte.
3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen des betreffenden Jahres.
5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gebient haben.  
Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.
6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.  
Sie treten, wenn sie für den Marinebienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.  
Sind sie für den Marinebienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.
8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

## §. 18.

### Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

B. G. §. 14.

3\*

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
- ber Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
  - „ „ von der Landwehr zum Landsturm,
  - „ „ von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
  - „ „ von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
  - „ „ von der Flotte zur Seewehr,
  - „ „ von der Seewehr zum Landsturm.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

### §. 19.

#### Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.  
St. R. G. S. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderten erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zuthellung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderten und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. S. 11.

Seltens der Erfah-Behörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.  
R. M. G. §. 68.
4. Mannschaften der Erfah-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.  
R. M. G. §. 69, 7.
5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Contingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

### Dritter Abschnitt.

#### Militärpflicht.

##### §. 20.

##### Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.  
R. M. G. §. 10.

##### §. 21.

##### Militärpflicht der weermännlichen Bevölkerung.\*)

1. Die weermännliche Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R. E. Artikel 53 Abs. 4.

\*) siehe Anmerkung zu § 14.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
  - b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbmäßig betrieben haben;
  - c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
  - d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Helzer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W. O. S. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R. R. O. S. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

R. R. O. S. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

W. O. S. 17. R. R. O. S. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R. N. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß\*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienler, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R. N. G. §. 81.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6).

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldepflichten (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

\*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. N. G. §. 32.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verschümmiß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24, 7).

R. M. G. §. 33.

## §. 24.

### Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.  
R. M. G. §. 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.  
In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7.)
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hievon ganz oder theilweise entbunden sind.
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorständen der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu stellen haben (§. 61, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Verschümmiß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsihere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Veräumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

### §. 25.

#### Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter von vollendetem 17 ten bis zum vollendetem 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

Et. R. G. §. 15, 1

- 2 Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die beschaffigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind, als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

Et. R. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17 te Lebensjahr vollendet haben, bergestalt Anwenbung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung solange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

Et. R. G. §. 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

Et. R. G. §. 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
  - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
  - b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
  - c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
  - d) als überzählig.
2. Die Zurückstellungen unter 1. a. — c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1. d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Wachen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.  
St. W. G. S. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
  - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,

- b) behufs ungeförderter Ausbildung für den Lebensberuf (30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,  
 c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4).

R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5).

R. M. G. §. 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

## §. 28.

### Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlichler Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist; in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung,

und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. (§. 27 4. a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).

R. M. G. §. 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3

## §. 29.

### Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Dekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der West-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutierungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.

R. M. G. §. 17.

## §. 30.

## Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. S. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letztern eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- g) Militärpflichtige, welche ihren bauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflicht-

jahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4. b. oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20, c.

### §. 31.

#### Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.

R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschleßung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurück-

stellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesen Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2. a. bezeichneten Verüchtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie z. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2. a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichts- fähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gut- achtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gebachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stieföhne und Adoptivöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegeöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgebehnt werden dürfen.
6. Die im §. 30, 2. f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

- a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
- b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
- c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschehnisse ausgebehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden bayerischen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg, hinsichtlich der übrigen deutschen Militärpflichtigen seitens der kaiserlich deutschen Botschaft dortselbst — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als überzählige zurückgestellt. Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.
2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als überzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

§. 26. 1 und §. 37. 4.

§. 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.  
In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen  
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66.) und zwar unter „Bemerkungen“,  
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „überzählig“ im Loosungs-Schein.
4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.  
R. R. G. §. 30. 7.

Ausnahmen hievon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77) und im Kriege (§. 97) statt. (Schiffermusterungen §. 75).

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. W. O. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. W. O. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortbauern verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. W. O. §. 10.

### §. 35.

#### Ausstellungen.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Herre und in der Marine ausgeschlossen.
- D. Ztr. O. §. 31.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Herre und in der Marine ausgeschlossen.



3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entferrnung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str. G. §. 37. R. Str. G. §. 31.

- Skema 1. 4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins.

### §. 36.

#### Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.
- Skema 2. 3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
- Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

### §. 37.

#### Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.
- R. R. G. §. 16.
2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29)

und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

W. M. G. §. 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a. - e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

W. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5.c) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachstellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).

W. M. G. §. 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsclassen darf diese Vergünstigung nicht ausgebehnt werden.

W. M. G. §. 22.

### §. 38.

#### Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

5\*

- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooßten (Ueberschüssigen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im § 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R. R. G. S. 25.

Schema 3. 4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I.

### §. 39.

#### Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

Schema 4. 2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II.

### §. 40.

#### Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse. \*)

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemannischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Schema 5. 2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins.

\*) Siehe Anmerkung zu §. 14.

## §. 41.

## Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
  - a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
  - b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
  - c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2 a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1 a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die erteilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1 a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der wehrfähigen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die ausländige Marine-Behörde hierbon zu benachrichtigen.

## §. 42.

## Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Bestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

### Fünfter Abschnitt.

#### Listenföhrung.

##### §. 43

#### Listenföhrung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.

Irungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutierungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeföhrt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in geforderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

#### §. 44.

##### Rekrutierungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatz-Behörden Rekrutierungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.  
R. M. G. S. 31.
2. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.  
R. M. G. S. 32.
3. Die Rekrutierungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutierungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.
5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutierungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungierende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

#### §. 45.

##### Führung der Rekrutierungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:
  - die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
  - die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);
  - die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);
  - die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.  
Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.
7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen\*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

- a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Ein-

\*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

tragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

- b) dem Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflohenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.

8. Die unter 7.a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen (Nr. 3.a.) benutzt.
9. Die unter 7.b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Erbschaft-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirktes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirktes gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden zc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insofern die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutierungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutierungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Kommission des Bezirks zu übersenden (Nr. 7.b.).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beifügt :

- a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7.a.);
- b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

14. Der Civilvorstehende der Erfaz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benützt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden zc. zurüch.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorstehenden der Erfaz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.
14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorstehenden der Erfaz-Kommission stattfinden.
15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

#### §. 46.

##### Alphabetische Listen.

1. Das Erfaz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenige der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.
3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden römischen Ziffern bezeichnet.

- In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden zc. ändert sich nichts.
- Hierauf ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.
4. Nachdem die eingereichten Rekrutierungs- = Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutierungs- = Stammrollen berichtigt. Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.
5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs- = Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs- = Geschäft.
- Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angelegter Ermittlungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).
6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs- = Bezirks wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
- a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,
  - b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz- = Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
  - c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
  - d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs- = Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs- = Bezirken überwiesen sind,
  - e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.
- Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.
8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs- = Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil- = Vorsitzenden der Ersatz- = Kommission des bisherigen Aushebungs- = Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs- = Bezirks überwiesen.
- Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.
- Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Loosung überwiesen, so ist

unter „Bemerkungen“ die im AushebungszBezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Erfass-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.
10. Der Militär-Vorsitzende der Erfass-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichten.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluss zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene AushebungszBezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Erfass-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu erteilt die in der dritten Instanz fungierende Civil-Bebehörde.\*)

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Erfass-Kommission Abschriften der Rekrutierungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sobald durch die Ober-Erfass-Kommission verfügt werden.

## §. 47

### Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Erfass-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

\*) In Sachsen die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Rath.

2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restanten-Listen so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge. (§. 49, 9.)

## §. 48.

### Verichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Bestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken ge-

- bürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen
2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).
  3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
  4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungs-Stammrollen (§. 45, 12).
  5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterzüglich Ermittlungen anzustellen.
  6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

## §. 49

### Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt :

Schema 7.

#### Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

## Vorstellungsliste B.

enthält die

- a) wegen geistiger Gebrechen,
- b) wegen körperlicher Gebrechen,
- c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm. [§ 29, 2])

bauernb untauglichen Militärpflichtigen.

## Vorstellungsliste C.

enthält die

- a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
- b) wegen bedingter Tauglichkeit,
- c) wegen häuslicher Verhältnisse,
- d) als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

## Vorstellungsliste D

enthält die

- a) als überzählige,
- b) wegen häuslicher Verhältnisse,
- c) wegen geringer körperlicher Fehler,
- d) wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

## Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-  
bevölkerung.

## Vorstellungsliste F.\*)

enthält die Militärpflichtigen der wehrfähigen Bevölkerung, und zwar:

- a) die Auszuschließenden,
- b) die Auszumusterten,

---

Siehe Anmerkung zu § 14.

- c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
- d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65).
4. Militärpflichtige, welche sich freiwillig zum Eintritt melden, werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt
5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—E. werden in je vier Exemplaren von der Erfah-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Erfah- und der Erfah-Kommission bestimmt ist.  
Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Erfah-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Erfah-Kommission anfertigen.
6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:
  - Beilage 1,  
enthaltend die zur Disposition der Erfahbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§ 81, 4);
  - Beilage 2,  
enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§ 75, 3 und §. 80, 2);
  - Beilage 3,  
enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).
7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Erfah-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.
8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.
9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

## Sechster Abschnitt.

## Ersatz-Vertheilung

## §. 50.

## Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Die Bestimmung der Zahl der alljährlich in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten gibt Seine Majestät der Kaiser, für das bayerische Heer Seine Majestät der König.  
W. O. §. 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf\*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
4. Diese Mittheilung geschieht für die königlich bayerischen Truppen durch das R. Kriegsministerium, für alle übrigen deutschen Truppen- und Marinetheile durch das R. preussische Kriegsministerium.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

## §. 51.

## Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuss des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.  
R. V. Artikel 60. W. O. §. 9.
2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.  
R. V. §. 9.

\*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.



3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verfloßenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).

R. M. G. §. 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten\*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der weimännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und weimännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der weimännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der weimännischen Bevölkerung (§. 57, 5.)

R. B. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeekorps vertheilt.

R. M. G. §. 9. Abs. 4.

\*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergibt sich aus folgendem Beispiele:

1. Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875 . . . . .	110,000 Mann
2. Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten . . . . .	15,000 "
3. Für 1874 sind nachträglich anzurechnen . . . . .	500 "
4. Es sind zu vertheilen . . . . .	125,500 "
und zwar:	

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszugeben	
			aus der Land- Bevölkerung.	aus der weimännischen Bevölkerung.
W.	3000	250	2650	100
R.	7420	580	6840	—
D.	4500	500	8830	200
	u.	f.	w.	
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500

\*\*) Siehe Nummerung zu §. 14.



6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Verteilung (Bundes-Ersatz-Verteilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuss für das Seewesen hinsichtlich Verteilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgeteilt.
7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Verteilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgeesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesamtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um bestimmten nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhilfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insofern zur Bestellung von Zuhilfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. §. 9. Art. 3 u. 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Verteilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten verteilt, aus welchen die Truppen- oder Marinehelfe sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältnis zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Verteilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfzahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Das K. Kriegs-Ministerium vertheilt den Gesamtbedarf an Rekruten für das bayerische Heer auf die beiden Corps-Ersatz-Bezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke und auf die Truppentheile des Heeres und theilt diese Ersatz-Vertheilung dem K. Staats-Ministerium des Innern mit.
3. Die hienach aufgestellte Ministerial-Ersatz-Vertheilung für das Königreich Bayern wird vom K. Kriegs-Ministerium im Vereine mit dem K. Staats-Ministerium des Innern den Ersatzbehörden dritter Instanz zugeschliffen.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung\*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

2. In Bayern geben die Ersatzbehörden III. Instanz den Ober-Ersatz-Kommissionen die nach Maßgabe der Ministerial-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke treffenden Rekrutenquoten bekannt.
3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht aufzubringen, so wird die fehlende Zahl durch die betreffende Ersatz-Behörde dritter Instanz auf die

\*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Ersatz-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht stellen, so ist dem K. Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Die Vertheilung des Bedarfs an Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Infanterie-Brigade-Bezirke erfolgt durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz (§. 13, 5).

Für diese Vertheilung finden die vorstehend in Nr. 1, 3 und bez 4 gegebenen Festsetzungen gleichmäßige Anwendung.

#### §. 54.

##### Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung, in Bayern der Ministerial-Ersatz-Vertheilung, entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, maßgebend.
3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verfloßenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.
4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Ausbülfe herangezogen.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken,

welche zu demselben Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. S. 9 u. b 13, Abs. 4.

Für die durch die Ober-Ersatz-Kommissionen vorzunehmende Verteilung der von den Infanterie-Brigade-Bezirken aufzubringenden Bedarfszahlen an Ersatz-Reservisten I. Klasse auf die einzelnen Aushebungsbezirke finden vorsichende Festsetzungen gleichmäßige Anwendung.

## Siebenter Abschnitt.

### Vorbereitungs-Geschäft.

#### §. 55.

##### Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
  - a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten.
  - b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
  - c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

#### §. 56.

##### Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23. enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind

nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfelisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

### §. 57.

#### Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooht haben, beim Musterungs-Geschäft einrücken zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem vorgelegten Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen.

Schema 8.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg werden die betreffenden Kriegs-Ministerien dem k. preussischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine eine berartige Uebersicht zugehen lassen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf, welche allen Ers.-Behörden bekannt gegeben werden wird.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§. 51. 4.)

Schema 9.

Schema 10.

5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando\*), in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das k. Kriegs-Ministerium eingereicht, welches auch die weitere Mittheilung an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3) vermittelt.

### §. 58.

#### Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

- a) die Feststellung des Reiseplans,
- b) die Berufung des Musterungs-Personals,
- c) die Beorberung der Militärpflichtigen zur Musterung.

### §. 59.

#### Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher beteiligter Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
  - a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
  - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussée-Verbindungen,
  - c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,

\*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

- d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzuliegenden Entfernungen,
- e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternben Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4. Um der unter 3. d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternben Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1. 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternben Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgeteilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

### §. 60.

#### Musterungs-Personal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59. 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.



2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.  
Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirktes (§. 2, 6).
3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutierungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

### §. 61.

#### Beorberung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorberung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher zc. Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher zc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorberung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirktes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.  
Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem andern Musterungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorberung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel u. d. d. auf Grund eines beratigen Attestes von der Bestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Bestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

#### Achter Abschnitt.

### Aufstellungs-Geschäft.

#### §. 62.

#### Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittlung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und 35) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2).

Die Beteiligte sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5).

R. M. G. §. 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31, 4).

8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensttritt melden.

### §. 63.

#### Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor. Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.
3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig. Außerdem kontrolliert er die Berichtigung der Rekrutungs-Stammrollen im Musterungstermin.
4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen. Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission\*) unterliegen:
  - a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
  - b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden. (§. 65, 3);

\*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

- c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt wurden (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).  
R. R. G. §. 30, 4.
6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.  
Für unausschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.  
R. R. G. §. 30, 5.

## §. 64.

## Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist die Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62. 7.) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. o.) zu fällen, so liegt deren Beordrerung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
  - a) Vornweg Einzustellende,
  - b) Vorzumerkende,
  - c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
  - d) Ueberschüssige früherer Jahrgänge.
3. Vornweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenen Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R. M. G. §. 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheile oder Marinetheile überwiesen werden (§. 67, 3).

R. M. G. §. 30. 4. b. und 7.

Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschluß-Nummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloozt haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abzählnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloozt.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,

die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstschlinge),

die Vorweg-Einzustellenden,

die dauernd Untauglichen,

die dauernd Unwürbigen.

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der

Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. S. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.\*)

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (S. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooßt haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken gelooßt worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Cuirassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (S. 72, 5).

---

\*) Die Art und Weise der Einrangirung ergibt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abchlußnummer 1265; dergleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,

C 16 Mann,

überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25te der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60:25 = 16:6 $\frac{2}{3}$ , erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.



Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinausgerückt.

R. M. G. §. 13.

### §. 66.

#### Loosungsscheine.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine Schema 11. erteilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Ausständigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorständen der Ersatz-Kommission zugehen.

Vor der Ausständigung werden die Rekrutierungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungs-Stammrolle und jeder Bestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Bestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

### §. 67.

#### Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendet.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Hierauf werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorständigen) ein.

Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Verteilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).

Ueber etwaige Einstellung unfrüherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzufenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II, der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen zc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorstehenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

#### Neunter Abschnitt.

#### Aushebungs-Geschäft.

#### §. 68.

#### Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civilvorstehenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgeteilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
  - a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
  - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
  - c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorstehenden der Ersatz-Kommissionen,
  - d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

- a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
- b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
- c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen betreiben können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind Seltens der Civil-Vorstehenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorstehenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räume (S. 59, 7).

### §. 69.

#### Verufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Landwehr-Referenten des Infanterie-Brigade-Kommandos, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

### §. 70.

#### Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Landwehr-Referenten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission

über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Verhörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

### §. 71.

#### Bestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Änderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

Außerdem siehe §. 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.
3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

## §. 72.

### Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.  
Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.  
Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.
3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.
4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Ausständigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Cuirassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Oekonomiehandwerker (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle Schema 12. der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.
7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige.“

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt\*), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung f. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse f. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, f. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5 c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften f. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marte-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen f. §. 94, 8.
9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

\*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und gibt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgelegte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.\*)

§. 74.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Lande, wie der seemännischen Bevölkerung die Bestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Bestellungs-pflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

\*) Siehe Anmerkung zu §. 14; Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.

- Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

- Woselbst Schifffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaunt.
- Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind berartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

- Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

## §. 75.

### Entscheidungen.

- Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemannischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außertermülich gemustert wird (§. 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen bean-

spricht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 57, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzstellungen Verwenbung finden können (§. 76).

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen zc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Verteilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7.)

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Batalions-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelpfad (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve und Seewehr-Scheine werden im Schiffer Musterungs-Termin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

#### Elfter Abschnitt.

### Schluß des Ersatzgeschäfts.

#### §. 76.

#### Nachersatzstellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahrgänge, welche in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.  
Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzstellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestaltungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe weiter abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

#### §. 77.

#### Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vor-



stellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflchtigen vorgenommen.

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich; es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemannischen Bevölkerung wird nach den im §. 76. enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemannischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflchtige ausgebobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

### §. 78.

#### Resultate des Ersatz-Geschäftes.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäftes, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

Schema 13.

3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Commando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigelegt.
4. Das K. Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Königreich Bayern zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. S. 37.

### Zweiter Abschnitt.

#### Einstellung und Entlassung.

##### §. 79.

#### Kontrolle der Rekruten.

1. Die Kontrolle der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt. Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 49). Die Ausschüttung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.  
An dem in ihrem Urlaubspass oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Verweidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.
3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des activen Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. S. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R. M. G. S. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Bestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

### §. 80.

#### Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppentheile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Batalion statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§ 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hievon Meldung gemacht.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachersatzstellungen verwendet oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§. 49, 6).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheile überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Bestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärrpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militäerverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorkläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen

kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Dergleichen vorzeitige Einstellung broblosler Rekruten.

5. Bei der Bestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.
7. Nach Rekruten, welche sich im Bestimmungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Bestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7, 2).

## §. 81.

### Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.
2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. §. 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenstuch, und den Bestimmungen

im vierten Abschnitt desselben Befehlsbuchs über Selbstbeschädigung und Vorshütung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. O. §. 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

- 5 Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. O. §. 55.

## §. 82.

### Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2. a.—o. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragene Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. O. §. 63.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirks des Reklamirten.\*)

\*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Rath.

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.  
R. M. O. §. 53.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Anstalt genehmigt werden.
5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

### Dreizehnter Abschnitt.

#### Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

##### §. 83.

##### Melbeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheile bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Melbescheins nach Schema 14.

Schema 14.

Die Ertheilung des Melbescheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Melbescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Melbeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Dienst Eintritt melden (§. 62, 8).



§. 84.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldebefehlen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldebefehls an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzten und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzten vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Melbung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebefehls bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Schema 15.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 34 und §. 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorständen, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.
3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffiziers-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

## §. 86.

## Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffiziers-Schule.

1. Die Unteroffiziers-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Kommando einer Unteroffiziers-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (S. 83, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehr-Gegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Watang eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffiziers-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein erteilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziers-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. (S. 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffiziers-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein erteilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffiziers-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffiziers-Schulen vorgesehene Militär-Bebehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffiziers-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährigen freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.
2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jeberzelt statt.
3. Freiwillige der seemannischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

- Schemo 16.
1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.\*)
  2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
  3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten

---

\*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.



Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburts-Zeugniß,
- b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung\*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
- c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizey-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgemessen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:
  - a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in

\*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

o) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelt Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

## §. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schem 17. 1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:

- a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
- b) solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist,
- c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
- d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

In Bayern dürfen gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen:

- a) die humanistischen Gymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch der ersten

Gymnasialklasse, und die Realgymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch des dritten Kurfes zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt, —

b) —

c) Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird: Die Industrieschulen, die Kreis-Gewerb- und die vollständigen Gewerbschulen, die Schullehrer-Seminarien, die Central-Thier-Arzt-Schule, die Landwirthschaftliche Central-Schule Weißenstephan und die Kreislandwirthschafts-Schule zu Lichtenhof;

d) Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen gestellt sind:

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handelsvereins.

3. Die jeweilig erfolgte Anerkennung solcher Lehranstalten wird durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, für Bayern durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.
4. Reise-Zeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, dann die Reise-Zeugnisse für die dritte oder vierte Klasse der humanistischen und für den fünften oder sechsten Kurs der Realgymnasien machen die Vorbringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des bayerischen, der zweiten Klasse der übrigen deutschen Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

### §. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.  
Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
  - b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando, des zweiten Civil-Mitgliedes durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungs-Kommission besteht; letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3.

W. O. §. 17.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und



unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt, wodurch deren früherer Dienst Eintritt nicht ausgeschlossen ist.

Die versügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 27, 6 Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4, c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Derselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verleißen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgelegt ist.

W. M. G. §. 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versekung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).
7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

#### §. 94.

##### Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst Eintritt.

1. Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober statt.



Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos\*) verfügt werden.

Der Diensttritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Balancen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensttritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zelten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Melbenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militär-Behörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.
5. Wird der sich melbende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorstandenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

\*) In Sachen durch das Kriegs-Ministerium.

In bringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppenthell derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensttritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.\*)

10. Wird der Truppenthell, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppenthell versetzt.
11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppenthells unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.

### Fünfzehnter Abschnitt.

#### Ersatz-Geschäft im Kriege.

##### §. 95.

#### Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und

\*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Rath.



der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt.
3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando\*) vermittels öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorzuschussweise zu gewähren.

## §. 96.

### Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.
2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlobtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

R. R. G. S. 69, 5.

Finden Kontrollversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher, für Bayern auf Grund Königlich-Verordnung.

Auf Grund solcher Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

R. R. G. S. 27.

\*) Zu Sachten durch das Kriegs-Ministerium.

4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.
5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.  
St. u. G. §. 20.
6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

## §. 97.

## Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).
2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.
3. Ueber Befestigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.
4. Die vom Auslande oder von Seefahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächstfolgenden Infanterie-Ersatz-Truppentheile zur Einstellung überwiesen werden.

## §. 98.

## Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden

sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsortes an.

2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.
4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.
5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.  
In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.
6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.  
Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.  
Wer für vorläufig unabhkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.
7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.  
Der Militärvorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.  
Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.  
Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.
8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.
10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. §. 27.

### §. 99.

#### Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jeberzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Zu Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsbauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 100.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . . der Vorstellungsliste  
des Aushebungs-Bezirkes . .  
pro 18 . .

**Schema 1.** zu §. 35.

## Ausschließungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Name) . . . . . ,  
geboren am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk,  
Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in  
der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der  
. . .<sup>ten</sup> Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . . der Vorstellungsliste  
des Aushebung=Bezirktes . . . . .  
pro 18 . . .

**Schema 2.** zu §. 36.

## Ausmusterungs=Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . .  
geboren am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs=Bezirk,  
Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Erfas=Ordnung als dauernd untauglich zum  
Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil=Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

. . . . . Ober-Erfas-Kommission im Bezirk der  
. . .<sup>ten</sup> Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei.    Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste  
des Aushebungs-Bezirktes . . . .  
pro 18 . . .

**Schema S. zu §. 38.**

## Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am  
. . . . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen  
(hoher Voosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitlicher Untauglichkeit) . . . . der Ersatz-  
Reserve erster Klasse als . . . . (Infanterist zc.) . . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner  
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrolle der Landwehr-Behördes.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines  
bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes befuß Aufnahme in die Kontrolle  
anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-  
Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk  
muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach vierzehn  
Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein  
dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu  
schreiben und den Brief offen oder unter Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche  
Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist  
ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm  
eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft  
bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der  
Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-  
Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über  
das vollendete 31<sup>te</sup> Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-  
Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser  
Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort  
zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppenteilen müssen die  
Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiber-  
handlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn  
des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Dries oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubnis  
zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-  
Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis  
zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1<sup>ten</sup> Oktober 18 . . zur Ersatz-

13°

Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppenteile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Bestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31<sup>ten</sup> Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militärs- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . . <sup>ten</sup> . . . . . 18 . .

. . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der  
. . . <sup>ten</sup> Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . . <sup>ten</sup> . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei      Duplirt 50 Pfennig.

**Anmerkung zu Schema 3.**

Der Krieg-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen angefertigt.

Die Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

111



Nr. . . . . der Vorstellungsliste  
des Aushebungs-Bezirks . . . . .  
pro 18. . . . .

**Schema 4.** zu §. 39.

## Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . Vor- und Zuname) . . . . ., geboren  
am . . . . . 18 . . . . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) wird  
hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppenteile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Bestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorshenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31<sup>ten</sup> Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . . 18 . . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der  
. . . Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorshende.

Der Civil-Vorshende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Dupikat 50 Pfennig.

Nr. . . . . der Vorstellungslifte  
des Aushebungs-Bezirks . . . . .  
pro 18 . . . . .

**Schema 5. zu §. 40.**

## Seewehr=Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . . . . 18 . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und scheidet bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrolle der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrolle zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrolle dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers. Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmestern lassen, hat jedoch Vorkehrungen dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gefestigungs-Ordnung richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrolle oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1<sup>ten</sup> Oktober 18 . . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . . (Ort) . . . . . den . . . . . 18 . . . . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der  
. . . . . Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende                      Der Civil-Vorsitzende  
(L. S.)                      (der Ersatz-Kommission.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältnis entlassen am . . . . . 18 . . . . .

(L. S.) Landwehr-Bezirks-Kommando.

Original kostenfrei.      Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Fogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Schein diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrolle Inhaber getreten.

Bei Annahmerungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsdämmer).





**Schema 7. zu §. 49.**

**Vorstellungsliste.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Laufende Nr.	Stelle in der alphabetischen Liste.	Vorname und Nachname	Datum und Ort (Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a) Wohnort der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	Vertilgung.	Staub oder Gewerbe.	Größe.	Körperliche Fehler.	Frühere Entscheidungen.	Votennummer.	Vorschlag der Ersatz-Kommission.	Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.

**Anmerkung:**

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutierungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Dienstintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob angebildet.



## Tabellarische Uebersicht

der Abchlußnummern des Jahrgangs . . . .  
im . . . . . Bezirk . . . . .

Aushebungsbegirte.	Bundes- staat.	Höchste Locs- nummer.	Abchluß- nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abchlußnummer des Jahrganges . . . . auf Nr. . . . . hinauf gerückt.
E.		320	320	

### Wanerfung.

Die Aushebungsbegirte werden in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Schema B. zu S. 57.

## Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen  
Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs- Zimmer- leute.	Maschinen- und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemer- kungen.

**Anmerkung.**

Militärpflichtige der seemannischen Bevölkerung, welche vorläufig jurisdiggestellt sind, werden während der Dauer ihrer Jurisdigstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

## Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . .  
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Einjährig Freiwillige.	Dreijährig	Bierjährig	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.

**Schema 11** zu §. 66.

## Losungs-Schein.

Der Militärflichtige . . . . . (Stand oder Gewerbe . . . . . (Vor- und Name) . . . . . geboren am . . . . . 18 . . . . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Losung im Aushebungsbezirk . . . . . die Nummer . . . . . (geschrieben) . . . . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk, Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade- Bezirk.	hat g- messen		

Original kostenfrei.      Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinebatt zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die gefundene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

**Z u m e r k u n g.**

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird zur Unterstempelung.



Nr. . . . der Vorstellungsliste  
des Aushebungsbereichs . . . .  
pro 18 . . .

**Schema 12.** zu § 72.

## U r l a u b s p a ß.

**Der** Rekrut . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), . . . . . ge-  
boren am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der  
Aushebung pro 18 . . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und  
bis zu seinem Diensttritt nach . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu be-  
stimmenden Tage“) zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bereichs-  
Kommando) in (Ort) . . . . . , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden ver-  
sehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungs-falle wird er nach dem Militär-Strafgesetzbuch bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bereichs-Feldwebel an-  
zugeben und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bereich bei dem dortigen Be-  
reichs-Feldwebel anzumelden.

., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

Landwehr-Bereichs-Kommando

(L. S.)

# U e b e r s i c h t

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . Bezirk . . . . .  
für das Jahr . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		
Bezirk.	In den alphabetischen und Resantenlisten werden geführt.					als unermittelt in den Resantenlisten geführt ohne Einschubung ausgehoben	anderwärts geständige- pflichtig geworden jähriggestellt	ausgeschloffen	ausgemusstet	D a v o n s i n d:						Summe 7 bis 18.	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben für das Herr	Bemerkungen.					
	20jährige	21jährige	22jährige	Ältere	Summe					der Ersatz-Reserve I. übermieten	der Ersatz-Reserve II. übermieten	der Reserve II. übermieten	ausgehoben	überjährig gebieben	freiwillig eingetreten				zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe			
	Und zwar von den 20jährigen																						

**Anmerkung:**

Unter „Bemerkungen“ ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des betreffenden Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemannischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Beurtheilten nicht mehr aufgenommen.



## Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), . . . . . geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensttritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffiziers-Schule) zu melden, erteilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31<sup>ten</sup> März 18 . .

. . . . . , den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsteher der Ersatz-Kommission  
des Aushebungs-Bezirktes . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei.      Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15. zu S. 84

## Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .  
zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)  
jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Dienst Eintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrolle der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem  
Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts beaufs Aufnahme in die Kontrolle anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel an-  
zugeben und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-  
Feldwebel anzumelden.

Die Gefestungs-Ordre zum Dienst Eintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des  
Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . ., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)  
(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 60 Pfennig.

## Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienst

Der . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Name) . . . , geboren am . . .  
18 . . . zu . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner per-  
sönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiemit die Berechtigung, als Einjährig-  
Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Ka-  
lenderjahres, in welchem er das 20<sup>te</sup> Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven  
Dienst eingetreten ist, bei der Erfass-Kommission seines Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu  
melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . von der Aushebung zurückgestellt.  
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Erfass-Kommission des Aushebungs-Bezirktes . . . . .

(L. S.)

N. N.

N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort Datum.)

Erfass-Kommission des Aushebungs-Bezirktes . . . . .

(L. S.)

N. N.

N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

## Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

..... (Vor- und Zuname) ....., geboren am ..<sup>ten</sup> ..... 18 ..  
zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion) Sohn des (Name und Stand des  
Vaters) zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse  
(Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in  
den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung  
bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium

..... (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N.                    -                    (Schulsiegel.)  
Direktor.

N. N.  
Lehrer.

Original kostenfrei.    Duplikat 50 Pfennig.

## Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee- Korps	Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).		
		Regiment. *)	Bataillon.				
1. Königlich bayerisches.	1. Königl. bayer.	Königl. bayeri- sches Inf.- Leib-Regiment.	1 (Traunstein)	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Roßnheim.	Königreich Bayern.		
			2. (Wasser- burg).	Bezirksamt Alt Detting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Geroberg. " Erding.			
			1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).		Bezirksamt Weisbach. " Idß. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Oberbayern.
				2. (München).		Bezirksamt München rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königl. bayer.	2. Königlich bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	R.-B. Niederbayern.		
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Bischofs- Landshut.			

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr.		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).	
		Regiment.*)	Bataillon.			
1. Königlich bayerisches.	2. Königl. bayer.	2. Königlich bayerisches.	2 (Landshut).	Bezirksamt Nottenburg. Magistrat Landshut. Bezirksamt } Magistrat } Freysing.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern. R.-B. Oberbayern.	
		11. Königlich bayerisches.	1. (Wilsbosen)	Bezirksamt Egenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Wilsbosen. " Landau.	R.-B. Niederbayern.	
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.		
		3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten)	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.		R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindel- helm)	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.		
		12. Königlich bayerisches.	1 (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Wertingen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.		
	2 (Dillingen)					

\* ) In Bayern Linien-Regiment.



Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk.)
		Regiment. *)	Bataillon.		
1. Königlich bayerisches	4. Königl. bayer.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt)	Bezirksamt Michach.	Königreich Bayern. R.-B. Oberbayern.
				" Schrobenhausen.	
				" Pfaffenhofen.	
				Magistrat Ingolstadt.	
				Bezirksamt Beilngries.	
				" Eichstätt.	
Magistrat Eichstätt.	R.-B. Mittelfranken.				
Bezirksamt Neuburg					
				Magistrat Neuburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. Gunzen- hausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl.	R.-B. Mittelfranken.
			" Gungenhausen.	" Dinkelsbühl.	
			" Weißenburg.	" Weißenburg.	
			" Schwabach.	" Schwabach.	
			" Heilsbrunn.	" Heilsbrunn.	
			Magistrat Feuchtwangen.	Magistrat Feuchtwangen.	
			" Dinkelsbühl.	" Dinkelsbühl.	R.-B. Niederbayern.
			" Welßenburg.	" Welßenburg.	
			" Schwabach.	" Schwabach.	
			1. (Regens- burg).	Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Gemau.	" Kelheim.	
			" Regensburg.	" Regensburg.	
			" Stadlamhof.	" Stadlamhof.	
				Magistrat Regensburg.	R.-B. Niederbayern.
			2. (Straubing)	Bezirksamt Wallersdorf.	
			" Straubing.	" Straubing.	
			" Bogen.	" Bogen.	
				" Dichtsch.	R.-B. Niederbayern.
				" Röhling.	
				Magistrat Röhling.	
				Magistrat Straubing.	R.-B. Oberpfalz und Reg.
				Bezirksamt Ebam.	
2. Königlich bayerisches.	5. Königl. bayer.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Waldmünchen.	
				" Neunburg v. B.	
				" Burglengensfeld.	
				" Nabburg.	
				Magistrat Amberg.	
				Magistrat Amberg.	

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment. *)	Bataillon.		
2 Königlich bayerisches.	5. Königl. bayer.	6. Königlich bayerisches.	2. (Neustadt a. b. W. N.)	Bezirksamt Wobenstein.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				" Neustadt a. d. W. N.	
				" Kemnath. Eichenbach.	
	7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel.	R.-B. Oberfranken.	
			" Reihau.		
			" Hof. Naiba. Leuschnitz. Münchberg. Bernsdorf.		
	15. Königlich bayerisches.	2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach.	R.-B. Oberpf. u. Regensb.	
			" Stadtsteinach.		
			" Kulmbach. Bayreuth. Pegnitz. Magistrat Bayreuth		
	6. Königl. bayer.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpf. u. Regensb.	
			" Nürnberg.		
			Magistrat Nürnberg.		
15. Königlich bayerisches.	2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach.	R.-B. Mittelfranken.		
		" Fürth.			
		" Neustadt a. d. Aisch.			
14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Uffenheim.	R.-B. Oberpf. u. Regensb.		
		" Rothenburg.			
		Magistrat Fürth. Ansbach. Rothenburg.			
14. Königlich bayerisches.	2. (Kippingen).	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Mittelfranken.		
		" Herbruck.			
		" Erlangen.			
14. Königlich bayerisches.	2. (Kippingen).	Magistrat Erlangen.	R.-B. Oberfranken.		
		Bezirksamt Forchheim.			
		" Höchstadt.			
14. Königlich bayerisches.	2. (Kippingen).	Bezirksamt Ochsenfurt.	R.-B. Unterfranken.		
		" Kippingen.			
		" Scheinfeld. Gerolzhofen. Hörsfurt.			
				Magistrat Kippingen.	R.-B. Unterfranken.

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (Im Königreich Preußen und Bayern auch Pre- senz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.*)	Bataillon.		
2. Königlich bayerisches.	7. Königl. bayer.	5. Königlich bayerische.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern.
				" Staffelstein.	
				" Uchtersfels.	
				" Ebermannstadt.	
				" Bamberg I.	
				" Bamberg II.	
	8. Königl. bayer.	9. Königlich bayerische.	2. (Kissingen).	Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
				Bezirksamt Königshofen.	
				" Melrichstadt.	
				" Neustadt a. d. E.	
				" Brückenau.	
				" Kissingen.	
8. Königl. bayer.	4. Königlich bayerische.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg.	R.-B. Unterfranken	
			" Karlstadt.		
			" Schweinfurt.		
			Magistrat Würzburg.		
			" Schweinfurt.		
			" "		
8. Königl. bayer.	8. Königlich bayerische.	2. (Aichaffen- burg).	Bezirksamt Miltenberg.	R.-B. Pfalz.	
			" Obernburg.		
			" Markttheinfeld.		
			" Lohr.		
			" Alzenau.		
			" Aichaffenburg.		
8. Königl. bayer.	8. Königlich bayerische.	1. (Landau).	Magistrat Aichaffenburg.	R.-B. Pfalz.	
			Bezirksamt Bergzabern.		
			" Landau.		
			" Germersheim.		
			Bezirksamt Frankenthal.		
			" Neustadt a. d. S.		
8. Königl. bayer.	8. Königlich bayerische.	1. (Kaisers- lautern).	" Speyer.	R.-B. Pfalz.	
			Bezirksamt Kirchheimbolanden.		
			" Kusel.		
			" Kaiserslautern.		
8. Königl. bayer.	8. Königlich bayerische.	2. (Zwey- brücken.)	Bezirksamt Homburg.	R.-B. Pfalz.	
			" Zweibrücken.		
			" Birnmasenz.		

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr.		Verwaltungs- (bez. Ausschungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Preovin, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.)	Bataillon.		
I. Königlich preussische.	1.	1. Ostpreuß. Nr. 1.	1. (Lilfit).	Kreis Heidekrug. " Lilfit. " Memel.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau)	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
		5. Ostpreuß. Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg)	Kreis Rastenburg. " Rößel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreuß. Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Hagnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreuß. Nr. 43.	1. (Lößten).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Löß. " Lößten.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Dersko.	
	3.	3. Ostpreuß. Nr. 4.	1. (Ostrode).	Kreis Ostrode. " Mohrunen.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreuß. Nr. 44.	1. (Piesenburg).	Kreis Stuhm. " Nosenberg. " Löbau.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Preussisch Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königreich Preußen, R.-B. Königsberg.



Armeekorps.	Infanterie-Prigade.	Landwehr.		Verwaltung <sup>s</sup> (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk)
		Regiment.	Bataillon.		
I. Königl. preussische.	4.	4. Ostpreuß. Nr. 5.	1. (Braubenz)	Kreis Marienwerder. " Braubenz. " Kalm.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Ehorn).	Kreis Ehorn. " Stralsburg.	
		8. Ostpreuß. Nr. 46.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II. Königlich preussische.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Uckermünde. " Greifswald.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund)	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard)	Kreis Saargig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Raugard).	Kreis Ramin. " Raugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen)	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Mengrovia	Königreich Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodasien. " Gvarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowracław).	Kreis Inowracław. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirthe.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.	

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Batalionen.	Regiment		
II. Königlich preussisches.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schlebe- lein).	Kreis Regentwalde. " Schlebelein. " Neustettin. " Dramburg.	Königreich Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard.	
	6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütom. " Rummelsburg.	Königreich Preußen, R.-B. Köslin.	
		2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauburg.		
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. " Lischau.	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Drausch- Krone).	Kreis Deutsch-Krone. " Klatow.	
8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Karibau. " Perent	Königreich Preußen, R.-B. Danzig.		
	2. (Preussisch- Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz	Königreich Preußen, R.-B. Marienwerder.		
III. Königlich preussisches.	9.	1. Brandenburg- isches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. d. O.).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis P.-bus.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Solbin.	
	5. Brandenburg- isches Nr. 48.	1. (Landsberg a. d. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt.	
		2. (Wolden- berg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.		
	10.	2. Brandenburg- isches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. " Rüllschau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben " Sorau.	
6. Brandenburg- isches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. " Kalau.			



Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
III. Königlich preussisches.	10.	6. Branden- burgisches Nr. 52.	2. (Kottbus).	Kreis Lübben. " Kottbus. " Spremberg.	Königreich Preußen, R.-B. Frankfurt.
	11.	3. Brandenbur- gisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Züterbog).	Kreis Züterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenbur- gisches Nr. 60. Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.	1. (Neustadt- S.-M.). 2. (Teltow).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim. Kreis Teltow.	
	12.	4. Brandenbur- gisches Nr. 24.	1. (Branden- burg a. H.).	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg)	Kreis Ost-Prignitz. " West-Prignitz.	
8. Brandenbur- gisches Nr. 64.		1. (Ruppin). 2. (Prenzlau)	Kreis Ruppin. " Templin. Kreis Prenzlau. " Angermünde.		
IV. Königlich preussisches.	13.	1. Magdebur- gisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwehel.	Königreich Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdebur- gisches Nr. 66. Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.	1. (Halberstadt)	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaleens- leben).	Kreis Gardelen. " Neuhaleensleben. " Wolmirstedt.	
	14.	2. Magdebur- gisches Nr. 27.	1. (Mchers- leben).	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg Kreis Mansleben.	
			2. (Halle).	Kreis Kalbe. " Mchersleben. Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder Sec.-Kreis.	

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).	
		Regiment.	Bataillien.			
IV. Königlich preussische.	14.	4. Magdebur- gisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	Königreich Preußen, N.-B. Merseburg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schmölln. " Liebenwerda.		
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.		Herzogthum Anhalt- Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.		
	15.	1. Thürin- gisches Nr. 31	1. (Sanger- hausen).	Manesfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen, N.-B. Merseburg.	
			2. (Mühl- hausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Lannaentalta.		
		3. Thürin- gisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.	
				Fürstlich schwarzburgische Ober- herrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.		
			2. (Sonder- hausen).	Kreis Nordhausen. " Weissenfeld. Fürstlich schwarzburgische Unter- herrschaft Sondershausen.		Königreich Preußen, N.-B. Erfurt.
				Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.		
	16.	4. Thürin- gisches Nr. 72	1. (Weissenfeld)	Kreis Merseburg. " Weissenfeld. " Zeitz.	Königreich Preußen, N.-B. Merseburg.	
			2. (Naumburg)	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Gartzbergga.		
7. Thürin- gisches Nr. 96.		1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Pula.	Herzogthum Sachsen- Altenburg.		
			Stadt- und Gerichtsämter Göp- nitz, Schmölln, Könnberg, Eilenberg, Roda und Kaha.			



Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IV. Königl. preuß.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf). Fürstenthum Neuß ältere Linie. Amt Rudolfsbad. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrsch. Krankenhausen.	Fürstenthum Neuß jüngere Linie. Fürstenth. Neuß alt. Linie.  Fürstenthum Schwarzburg-Rudolfsbad.
V. Königlich preussische.	17.	1. Westpreussisches Nr. 6	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Ruskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
			Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.	" Glogau. " Fraustadt.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreussisches Nr. 7.	1. (Zauer)	Kreis Schönau. " Bolkenshain. " Zauer.	Königreich Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Gaynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lautan).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landschüt. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Dobornif. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Preußen, R.-B. Posen.
2. (Samter)			Kreis Samter. " Birnbaum.		
	3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl)	Kreis Meseritz. " Buz.		

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr.		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirk.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
V. Königl. preussisches.	19	2. Posenches Nr. 58	2. (Kosten)	Kreis Kosten. " Bomst.	Königreich Preußen, N.-O. Posen.
	20.	2. Posenches Nr. 19.	1. (Schroda)	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Zarocin).	Kreis Schrimm. " Plehsen.	
		4. Posenches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo)	Kreis Udelnau. " Schilberg.	
VI. Königlich preussisches.	21.	1. Schlesiſches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königreich Preußen, N.-O. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Nieder- schlesiſches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Dels).	Kreis Dels. " Poln. Martenberg. " Wittsch.	
			Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesiſches Nr. 11	1. (Glaß).	Kreis Glaß. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz)	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Nieder- schlesiſches Nr. 51.	1. (Münster- berg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Rimpfisch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	23.	1. Ober- schlesiſches Nr. 22.	1. (Rybnitz).	Kreis Pleß. " Rindnitz.	
2. (Ratibor).			Kreis Ratibor. " Leobschütz.		



Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).	
		Regiment.	Bataillon.			
VI. Königlich preussisches.	23.	3. Ober- schlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Ost-Gleiwitz. " Gr. Streblitz.	Königl. Preußen, R.-B. Oppeln.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. " Neustadt.		
	24.	2. Ober- schlesisches. Nr. 23.	1. (Reiffe).	Kreis Reiffe. " Grottkau.		
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen.		
		4. Ober- schlesisches Nr. 63.		1. (Rosenberg).		" Rattowitz. " Zabrze.
			2. (Oppeln).			Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.
				Kreis Oppeln. " Falkenbera.		
VII. Königlich preussisches.	25.	1. West- phälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Rosfeld.	Königreich Preußen, R.-B. Münster.	
			2 (Waarendorf)	Kreis Waarendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.		
		5. West- phälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Nees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.	
			2. (Reckling- hausen).	Kreis Recklinghausen. " Vorken. " Ahaus.	Königreich Preußen R.-B. Münster.	
	26.	2. Westphä- lisches. Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.	
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiebenbrück. " Herford.		
		6. Westphä- lisches Nr. 55.	1. (Detmold).		Städte Detmold, Horn, Blom- berg. Nemter Detmold, Horn, Blom- berg, Schieder, Schwalenberg.	Fürstenthum Lippe- Detmold.

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr.		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).	
		Regiment.	Bataillon.			
VII. Königlich preussisches.	26.	6. Westphä- lisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Lage und Salgsfeld. Aemter Lage, Derlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Lippe- Detmold.	
			2. (Paderborn).	Fürstlich lippeisches Stift Kappel und Amt Lipperode. Kreis Paderborn. " Warburg. " Hörter.	Fürstenthum Schaam- burg-Lippe. Fürstenthum Lippe- Detmold.	
	27.	3. Westphä- lisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.	
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.		
		7. Westphä- lisches Nr. 56	1. (Wesum)	Kreis Bochum.	Königreich Preußen, R.-B. Arnberg.	
			2. (Herlohn).	Kreis Hagen. " Herlohn.		
	28.	4. Westphä- lisches Nr. 17.	1. (Gelsen).	Kreis Kleve. " Moers. " Gelsen.		Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.		
		8. Westphä- lisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.		
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennepe.		
			Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.	Stadt Eberfeld. " Barmen. Kreis Nettmar.		



Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr.		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.	
		Regiment.	Bataillon.			
VIII. Königlich preussisches.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen, R.-B. Aachen.	
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Scheldens. " Malmedy.		
			5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erfelenz).		Kreis Erfelenz. " Heingberg. " Kempen.
		2. (Jülich).		Kreis Düren. " Seilenträgen. " Jülich.		Königreich Preußen, R.-B. Aachen.
				1. (Siegburg).		
		30.	2. Rheinisches Nr. 28.	2. (Brühl).		Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.
	6. Rheinisches Nr. 68.			1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königreich Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deuß).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Preußen, R.-B. Köln.	
	Reserve Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.			
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.	
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. " St. Goar. Hohenzollernsche Lande.		Königreich Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Weisenheim.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungsbezirk).
		Regiment.	Bataillen.		
VIII. Königlich preussisches.	31.	7 Rheinisches Nr. 69.	2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Kochen. " Andernau. " Altrweiler.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.
			32.	4 Rheinisches Nr. 30	
	8. Rheinisches Nr. 70.	2. (Saarlouis).			Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.
		1. (1. Trier)		Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel.	
	2. (2. Trier).	Kreis Wittlich.			
		" Prüm. " Daun. " Wittlich.			
IX. Königlich preussisches.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75	1. (Bremen)	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Freie Hansestadt Bremen.
			2. (Stade)	Stader Marich-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhans a. d. D. " Rotenburg.	Königreich Preußen. Pr. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
	2. (Lübeck).		Freie und Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauen- burg.	
	34 (Großh. Medien- burg.)	1. Großherzog- lich mecklenbur- gisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. " Hagenow. " Ludwigslust. " Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (in: Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).		
		Regiment.	Bataillon.				
IX. Königlich preussisches.	34. (Großherzoglich mecklenburgisches)	2. Großherzoglich mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neu-Strelitz).	Aushebungsbegirt Neu-Strelitz.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.		
				"		"	Neu-Brandenburg. Schönberg.
		2. Großherzoglich mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar.		Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	
				"			"
	35.	Schleswigisches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Aushebungs-Bez. Rostock.	Königreich Preußen, Pr. Schleswig-Holstein		
				"		"	Ribnitz.
				"		"	Häströw.
		2. (Alpenrabe).	"	"		Malchin.	
			"	"		Waren.	
			"	"		"	
36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Flensburg.	Großherz. Oldenburg.			
			"		"	Uternförde.	
	2. (Krebsburg).	"	"		Schleswig.		
		"	"		Husum.		
		"	"		Eiderstedt.		
Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86	1. (Kiel).	Kreis Hadersleben.	Königreich Preußen, Pr. Schleswig-Holstein				
		"		"	Sonderburg.		
		"		"	Alpenrabe.		
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Lingen).	"	Königreich Preußen, Prov. Hannover.			
			"		"	Tondern.	
			"		"	Kreis Kiel.	
			"		"	Oldenburg.	
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	Fürstenthum Lübeck.	Königreich Preußen, Pr. Schleswig-Holstein			
			"		"	Kreis Oldenburg.	
			"		"	Kreis Kreisburg.	
			"		"	Vorder-Dithmarschen.	
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	"	Königreich Preußen, Prov. Hannover.			
			"		"	Süder-Dithmarschen.	
			"		"	Steinburg.	
			"		"	Stadt Altona.	
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	Kreis Altona.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.			
			"		"	Kreis Binneberg.	
			"		"	Stormarn.	
			"		"	Seabergr.	
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	Kreis Aurich.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.			
			"		"	Emden.	
			"		"	Leer.	
			"		"	Kreis Meppen.	
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	"	Königreich Preußen, Prov. Hannover.			
			"		"	Lingen.	
37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	"	Königreich Preußen, Prov. Hannover.			
			"		"	Verjenbrück.	



Armee- Korps.	Infanterie- Bataillon.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
X. Königlich preussisches.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Fabe-Gebiet. Stadt und Amt Zeber. Stadt und Amt Warel. Vom Amt Rastede die Gemein- den Fabe und Schweiburg. Ämter Berne, Brake, Delmen- horst, Eickelsh, Landwuehrden, Duelpönnne und Stollham.	Königreich Preußen.  Großherzogthum. Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Ämter Damme, Friesoythe, Klop- penburg, Pöningen, Steinfeld, Rechta, Westerstede und Wildes- hausen.	
	38.	1. Hannoverisches Nr. 74.	1. (Dönabrück).	Kreis Dönabrück.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.
				" Nelle.	
				" Diepbolz.	
	39.	3. Hannoverisches Nr. 79.	1. (Hilbesheim).	Kreis Hoya.	Königreich Preußen, N.-H. Saßel.
				" Nienburg.	
	40.	2. Hannoverisches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Rinteln.	Königreich Preußen, Prov. Hannover.
				" Hameln.	
			Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Bennigsen. " Hameln.	
				Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Gimbed. " Osterode.	
			Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.		
		2. (Eße).	Kreis Erße. " Elshorn. " Nelzen. " Fallingsbafel.		



Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebung-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment	Bataillon.		
X. Regt. preussisches	40.	Braunschweigi- sches Nr. 92.	1. (1. Braun- schweig.).	Kreis Braunschweig. Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braun- schweig.).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI. Königlich preussisches.	41.	2. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Rahn-Kreis. Rheingau-Kreis. Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).		
	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Weßlar).	Kreis Weßlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Preußen, R.-B. Koblenz.	
		2. (Welsburg).	Ober-Rahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Melsche).	Kreis Brilon. " Melsche. " Arnsherg. " Wittgenstein.	Königreich Preußen, R.-B. Arnsherg.
			2. (Altenborn).	Kreis Siegen. " Dipe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königreich Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Frislar).	Kreis Nelsungen. " Schwege. " Frislar.	
			Landwehr-Reserve-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau	Königreich Preußen, R.-B. Wiesbaden. Königr. Preuß., R.-B. Kassel
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Krossen).	Fürstenthum Waldeck und Pyr- mont. Kreis Wolfshagen. " Frankenberg (einschl. Bdhf.).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen, R.-B. Kassel.





Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk)
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Kgl. sächsische.)	5. Kgl. sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amthauptmannschaft Delitzsch. Plauen.	Königreich Sachsen.
			2. (Schneeberg)	Amthauptmannschaft Schwarzenberg. Amthauptmannschaft Auerbach.	
	6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amthauptmannschaft Zwickau.		
		2. (Glauchau).	Schönburgsche Regesherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.		
48. (4. Kgl. sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amthauptmannschaft Leipzig.		
		2. (Grimma).	Amthauptmannschaft Grimma. Dschab.		
	8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Vorna).	Amthauptmannschaft Rochlitz. Vorna.		
		2. (Döbeln).	Amthauptmannschaft Döbeln.		
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Kgl. württemberg.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalm).	Oberamts-Bezirk Herrndeing. Kalm. Neuenbürg. Ragold.	Königreich Württemberg.
			2. (Neutlingen)	Oberamts-Bezirk Neutlingen. Lübingen. Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Ober-Amtsbezirk Horb. Freudenstadt. Sulz. Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen. Rottweil. Spaichingen. Luttlingen.	
		Kgl. württemb. Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bezirk Stuttgart. Stadtdirekt. Stuttgart. Oberamt.	



Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungsz.) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pro- vinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
XIII. (Königlich württembergisches.)	52. (2. Regl. Württemb.)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. " Leonberg. " Waiblingen. " Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigs- burg).	Oberamts-Bezirk Ludwigsburg. " Kanstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarfulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Regl. Württemb.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergent- heim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim.	
			2. (Ellwangen)	Oberamts-Bezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. Regl. Württemb.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Naves- burg).	Oberamts-Bezirk Tübingen. " Saulgau. " Navesbürg. " Leinmang.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Pre- voing, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.	Batalion.		
XIII. (Sgl. württemb.)	54. (4 Regl. Württemb.)	8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren. " Würtlingen. " Ehingen. " Laupheim.	Königreich Württemberg.
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Ehlingen. " Urach.	
XIV. Königl. preussisches.	55*	2. Großherzoglich badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Laubersdorfshausen. " Wertheim. " Buchen. " Idelshausen. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56.	3. Großherzoglich badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwesingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großherzoglich badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldbach. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönbau. " Schopfheim. " Säckingen.	
	6. Großherzoglich badisches Nr. 114.	1. (Donau- eschingen).	Bezirksamt Trübsberg. " Billingen. " Donaueschingen.		

\* Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfall formirt.



Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs- Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
XIV. Königl. preussisches.	57.	6. Großherzog- lich badisches Nr. 114.	1. (Donau- eschingen).	Bezirksamt Reustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldehüt.	Großherzogthum Baden.
			2 (Stocach).	Bezirksamt Engen. " Stocach. " Neßkirch. " Ueberlingen. " Pfundersdorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großherzog- lich badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Korf. " Wolfach. " Vahr. " Ettensheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1 (Diebenhofen)	Kreis Diebenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg).	Kreis Saargburg. " Saarburg.	
	60.	Elsaß-lothrin- gisches Nr. 129.	1. (Saar- gemünd).	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
			2. (Hagenau).	Kreis Forbach. " Saargemünd. " Weissenburg. " Hagenau. " Zabern.	
	61.	Unter-elsäß- isches Nr. 130	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. " Erstein.	
			2. (Schlett- stadt)	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
	62.	Ober-elsäß- isches Nr. 131.	Unter-elsäß. Reserve-Landw.- Bat. (Straßburg) Nr. 98.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
				1. (Kolmar).	
			2. (Miltirch).	Kreis Thann. " Miltirch.	
			Ober-elsäß. Reserve-Landw.- Bat. (Mülhausen i. G.) Nr. 99.	Mülhausen i. G.	



## Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

### I. Gegenstände der Prüfung.

#### § 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.  
Ausnahmen siehe §. 89 6.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

#### § 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.  
a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Ausbülfe für einzelne seltener vorkommende Wokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das

lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

- b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptfachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

- c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung

der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses, beziehungsweise der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntheit mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

- d) In der deutschen Literatur: Bekanntheit mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.
- e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließend der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.
- In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließend der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.
- f) In der Physik: Bekanntheit mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und specifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).
- g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

## II. Verfahren bei der Prüfung.

### §. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Eivik-Vorsitzenden der Obererfak-Kommission zu.

### §. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.  
Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
- b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);
- c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

#### §. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sobald der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

#### §. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

#### §. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluss festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jebeimal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollständig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsbauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in

einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebnis der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

### §. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### §. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

### §. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

### §. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenbes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

**Kontrol-Ordnung.**

Erster Abschnitt.

**Organisation der Kontrolle.**

§. 1

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einerseits durch die Ersatz-Behörden, andererseits durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Batalions-Bezirke (E. D. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

### §. 2.

#### Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erfah- und Landwehr-Behörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. N. G. §. 70.

2. Diese Unterstützung liegt im Besentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrolle mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen den Erfah- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

### §. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslands-plätze für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorstehenden der Erfah-Kommission ihres Gesellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Vorbringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.



§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe §. 8, 4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle veranlaßt.
3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. D. §. 27) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannskämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. D. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubten-Verhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.

(E. D. Abschnitt II.)

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:

- a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst;



- b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
  - c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
- B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.
- C. Die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
- R. M. G. §. 38.
- Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.
3. Im Beurlaubtenverhältnis befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:
- a) die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
  - b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
  - c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
  - d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.
- R. G. §. 15 und R. M. G. §. 56.
5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.
- R. M. G. §. 23.

### §. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (7, 5).

St. M. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres gelten die Soldbücher. Offiziere, im Offizier-Ränge stehende Ärzte und obere Militär-Beamte weisen sich durch ihre Patente, Zivil-Beamte der Militär-Verwaltung durch Dekrete aus.
4. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

### §. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (b. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeberzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

St. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.

St. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seetwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

St. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt.

Offiziere, im Offizier-ränge stehende Ärzte und obere Militär-Beamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältnis und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelmeeres und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offiziers-Range stehenden Ärzten und Militär-Beamten ist die Verabschiebung nachzusuchen.

5. Den Offizieren, den im Offiziers-Range stehenden Ärzten und Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offiziers-Range stehenden Ärzte und Militär-Beamten werden behufs Herbeiführung der Verabschiebung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren besunden.

6. Offiziere und im Offiziers-Range stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auszuwandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres

Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. S. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. O. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. O. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandsbürgerschaften an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Annusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämler demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Annusterung ist — soweit irgenb möglich — anzugeben (§. 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

B. O. §. 15. St. A. O. §. 15, 3. R. B. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Ausshändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando beschelnlgt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebens-

jahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mitteilung zu machen (E. D. S. 19)

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, Mitteilung zu machen (§. 2, 5).

#### §. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offiziers-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offiziers-Range stehende Aerzte und Militär-Beamte erhalten Demissions-Papiere.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung erteilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. D. Schema 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrollierenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

#### §. 9.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontroll-Versammlungen.
3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jeberzeit stattfinden kann.

B. G. S. 6.



§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Stellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Verehrung daselbst erforderlich ist.

R. G. §. 2.

2. Die Stellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

R. G. §. 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.
5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen andern verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Von Reisen von mehr als 14-tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.



7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsäunter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).
8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzulegen.
9. Auf die Offiziere und im Offiziers-Ränge stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

### §. 11.

#### Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. O. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Gefestlung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. O. §. 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erteilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

R. M. O. §. 62.

5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.

6. Die Schiffsahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November 20\*

mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffsahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

### §. 12.

#### Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W. G. §. 6.

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Cavalerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den geselligen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher, in Bayern auf Grund Königlichlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind ;
- b) wegen Kontrolenzüchtung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlichlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdieneu müssen, oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

W. G. §. 4.

4. Die Schiffsahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.  
R. G. S. 4.
5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.  
W. G. S. 12.
6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.  
R. G. S. 5.
7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Vinten-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.  
W. G. S. 12.
8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.  
Die Mannschaften der Seewehr zweiter Classe können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.  
W. G. S. 13, 8.
9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.  
W. G. S. 13, 4.
10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.  
W. G. S. 13, 5.
11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.  
W. G. S. 8.
12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

## §. 13.

## Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Befehl S. M. des Kaisers, in Bayern auf Befehl S. M. des Königs.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Übungen (§. 12, 11);
- b) wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.  
R. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienst-kategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienst-kategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporations-rechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.
7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelber zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

R. M. O. S. 66.

Die näheren Bestimmungen für Bayern folgen nach.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Ausruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. O. S. 70.

Hierzu gehört namentlich die schnellste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Bestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

#### §. 14.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. M. O. S. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achtzägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde. Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

R. G. S. 7.

### §. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der

Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. S. 69, 1.

3. Nach Aushängung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushängung — behufs Uebernahme in die Kontrolle unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. S. 65 und §. 69, 2 und 6.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. S. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulatsatteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende zc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgelegten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der erteilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem § 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. S. 69 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontroll-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Etoll-Verbände behufs strafrecht-

licher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. D. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. D. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Veretzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Veretzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

### §. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrolle.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R. M. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.  
 Klassifikations-Verfahren.

## §. 17.

## Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
  - a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
  - q) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
  - c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachblieben müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

## §. 18.

## Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorstehenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und

Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung S. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.
4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.
5. Die vorgebachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

#### §. 19.

##### Außerterminliche Klassifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Terminen hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnach etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven bringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.
3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Unabkömmlichkeits-Verfahren.

#### §. 20.

#### Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten und Bedienstete theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Uebrigens auch diese Beamten und Bediensteten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt durch die betreffende Kreisregierung.

2. Außer den unter Nr. 1 genannten Beamten und Bediensteten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a) durch die Kreis-Regierungen die einzeln stehenden Beamten königlicher Kassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, deren ovont. Stellvertretung nicht zu erwirken ist;

b) durch die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten: etatsmäßige Postbeamte und im Postbetriebe technisch beschäftigte Bedienstete, soweit sie in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden;

Beamte der Staats-Telegraphie und beim Betriebe derselben technisch beschäftigte Bedienstete, soweit solche zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Staats-telegraphen nothwendig sind, (zum Eisenbahn-Personal zählende Telegraphen-Beamte und Bedienstete siehe R. D. §. 23 und L. D. §. 10);

- c) durch die General-Zoll-Administration:  
die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des innern und des Grenz-  
dienstes, soweit dieselben nicht entbehrlich sind oder vertreten werden können;
  - d) durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration und Staatsschuldentilgungs-  
Kommission die einzeln stehenden Beamten ꝛ. Kassen, welche Kautions gestellt haben.
3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen  
Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe §. 23.

4. Im Interesse des öffentlichen Dienstes sind bis auf besondere Bestimmung des Kriegs-  
Ministeriums von der Einberufung im Mobilmachungsfalle (wie von der Heranziehung  
zu Uebungen) zu befreien:
- die Mannschaften der Gendarmarie;
  - die in königlichen Strafanstalten als Gefangenen-Aufsicher Angestellten.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten und Bediensteten anderer Dienst kategorien kann  
nur durch das vorgesetzte Staats-Ministerium (in Elsaß-Lothringen durch den Ober-  
Präsidenten) bescheinigt werden.
6. Die bei den ꝛ. Hof-, Land- und Stamm-Gestüten angestellten Wärter können auf motivirten  
Antrag des betreffenden Gestüts-Vorstandes bez. Landstallmeisters für den Mobilmachungs-  
fall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit Landbeschlern auf Stationen  
befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

Die bei den Militär-Remonte-Depots als Aufsichts-Personal oder als ständige Arbeiter  
(Pferdewärter) verwendeten Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind für die Dauer  
dieser Verwendung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle vorläufig zu befreien.

Für die genaue Vermerkung fraglicher Mannschaften bei den betreffenden Landwehr-  
Bezirks Kommandos haben die Verwaltungen der Remonte-Depots Sorge zu tragen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten und Bediensteter darf nur mit  
Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf  
Zurückstellung.

## §. 21.

## Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres (Nachtrags-Listen), beide nach Schema A., den General-Kommandos mit, in deren Bezirk diese Beamten u. militärisch kontrollirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außertermiuliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten und Bediensteten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten u. in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

## §. 22.

## Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegseisbahnleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfall der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des k. preussischen Generalstabes, hinsichtlich der bayerischen Bahnverwaltungen durch den Chef des Ingenieur-Korps statt.

Die zu der unter Nr. 2 genannten Vertheilung erforderlichen Unterlagen sind dem Chef des Ingenieur-Korps seitens der bayerischen Bahnverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

**Schema B** 4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des k. preussischen Generalstabes, die bayerischen Bahn-Verwaltungen dem Chef des Ingenieur-Korps, namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein.

Diese theilen sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Die Heranziehung der bei außerdeutschen Bahnverwaltungen angestellten Offiziere und Mannschaften des Beurlobtenstandes erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

### §. 23.

#### Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:

- a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
- b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
- c) Fahr-Personal;
- d) Bahnblens- und Stations-Personal;
- e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perronbiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erbschächten arbeiten, Kanzleibienen, Schreiber.

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.

**Schema C.** 4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahnendienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gebachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlobtenstandes gleichfalls Anwendung.

## L i s t e

der im Bezirk des . . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den  
Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und Bediensteten.

Termin am 1. Dezember.

Ort.	Civill- stellung.	Vor- und Nachname.	Militär- Charge und Truppen- gattung.	Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab- kömmlich anerkannt.	Das Un- abkömm- lichkeits- Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Bezirks- amt.	Bezirk des Landwehr- Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind  
abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

## N a c h t r a g s = L i s t e

zu den unterm 1. Dezember . . . im Bezirk des . . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde)  
. . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und Bediensteten.

Termin am 1. Juni.

Ort.	Civill- stellung.	Vor- und Nachname.	Militär- Charge und Truppen- gattung.	Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab- kömmlich anerkannt.	Das Un- abkömm- lichkeits- Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Bezirks- amt.	Bezirk des Landwehr- Bataillons.			

A. A b g a n g.

B. B u g a n g.

**Schema B.** zu §. 22

## Namentliche Liste Nr. .

der seitens der . . . . . (Eisenbahn-Verwaltung) . . . . . , für Feld-Eisenbahn-  
Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Commandos  
. . . . . (Stabsquartier) . . . . .

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahn- dienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militär- charge und Waffen- gattung.	6. Wann und bei welchem Trup- pentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Bezirks- amt.	Woh- nung.	der Bahn- verwaltung.	des Chefs des Inge- nieur-Corps

- Eräuterungen:** 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummerieren.  
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten zc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.  
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter- Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Ingenieur-Corps Bertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwal- tung Ausgewählten.	Die Namen der Ausge- wählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	



## B e f r e i u n g

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum)

**(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)**

(Stempel).

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum)

**(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos).**

(Stempel).

# Inhalts-Verzeichniß.

## Erster Theil.

### Erfas-Ordnung.

#### Erster Abschnitt.

##### Organisation des Erfaswesens.

Erfas-Bezirke . . . . .	S.	1.
Erfas-Behörden . . . . .	S.	2.
Erfas-Geschäft . . . . .	S.	3.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht . . . . .	S.	4.
Gliederung der Wehrpflicht . . . . .	S.	5.
Dienstpflicht im stehenden Heere . . . . .	S.	6.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere . . . . .	S.	7.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen . . . . .	S.	8.
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes . . . . .	S.	9.
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute . . . . .	S.	10.
Reserve-Pflicht . . . . .	S.	11.
Landwehr-Pflicht . . . . .	S.	12.
Erfas-Reserve-Pflicht . . . . .	S.	13.
Dienstpflicht in der Flotte . . . . .	S.	14.
Aktive Dienstpflicht in der Flotte . . . . .	S.	15.
Marine-Reserve-Pflicht . . . . .	S.	16.
Seewehr-Pflicht . . . . .	S.	17.
Dienstpflicht im Kriege . . . . .	S.	18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer . . . . .	S.	19.

#### Dritter Abschnitt.

##### Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht . . . . .	S.	20.
Militärpflicht der weinmännlichen Bevölkerung . . . . .	S.	21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . . .	S.	22.
Reisepflicht . . . . .	S.	23.
Gesetzlichkeitspflicht . . . . .	S.	24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . . . . .	S.	25.



## Vierter Abschnitt.

## Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Belehrten im Allgemeinen . . . . .	26.
Vorläufige Entscheidungen . . . . .	27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . . .	28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . .	29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . . .	30.
Beurtheilung der Reklamationen . . . . .	31.
Zurückstellung als überzählig . . . . .	32.
Beseitigung der Zurückstellung . . . . .	33.
Endgültige Entscheidungen . . . . .	34.
Ausschließung . . . . .	35.
Ausmusterung . . . . .	36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . . .	37.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse . . . . .	38.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse . . . . .	39.
Ueberweisung zur Secwehr 2ter Klasse . . . . .	40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . . . .	41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte . . . . .	42.

## Fünfter Abschnitt.

## Führenführung.

Führenführung im Allgemeinen . . . . .	43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . . . . .	44.
Führenführung der Rekrutirungs-Stammrollen . . . . .	45.
Alphabetische Listen . . . . .	46.
Restantenlisten . . . . .	47.
Berichtigungen der Grundlisten . . . . .	48.
Vorstellungslisten . . . . .	49.

## Sechster Abschnitt.

## Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfes . . . . .	50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . .	51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . . .	52.
Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . .	53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . .	54.

## Siebenter Abschnitt.

## Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen . . . . .	55.
Aufstellung der Grundlisten . . . . .	56.
Vorbereitungs-Eingaben . . . . .	57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise . . . . .	58.
Musterungs-Reise . . . . .	59.
Musterungs-Personal . . . . .	60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung . . . . .	61.

**Ächter Abschnitt.  
Ausrüstungs-Geschäft.**

Musterung	§. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission	§. 63.
Entscheidungen der Ersatz-Kommission	§. 64.
Kangirung und Loosung	§. 65.
Loosungsscheine	§. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts	§. 67.

**Neunter Abschnitt.  
Aushebungs-Geschäft.**

Aushebungs-Liste	§. 68.
Berufung des Aushebungs-Personals	§. 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission	§. 70.
Bestellung zur Aushebung	§. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission	§. 72.
Beendigung der Aushebung	§. 73.

**Zehnter Abschnitt.  
Schiffer-Ausrüstungs-Geschäft.**

Im Allgemeinen	§. 74.
Entscheidungen	§. 75.

**Elfter Abschnitt  
Schluß des Ersatz-Geschäftes.**

Nachersatzstellungen	§. 76.
Außertermische Musterungen	§. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts	§. 78.

**Zwölfter Abschnitt.  
Einstellung und Entlassung.**

Kontrolle der Rekruten	§. 79.
Bestellung der Rekruten	§. 80.
Entlassung	§. 81.
Entlassungsgesuche	§. 82.

**Dreizehnter Abschnitt.  
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.**

Melde-Schein	§. 83.
Annahme-Schein	§. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	§. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule	§. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine	§. 87.

**Vierzehnter Abschnitt**  
**Einjährig-freiwilliger Dienst.**

Berechtigung	§. 88.
Nachführung der Berechtigung	§. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-zeugnisse	§. 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	§. 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission	§. 92.
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	§. 93.
Nelung Einjährig-freiwilliger zum Diensteltritt	§. 94.

**Fünfzehnter Abschnitt.**  
**Ersah-Geschäft im Kriege.**

Organisation des Ersah-Wesens	§. 95.
Wehrpflicht im Kriege	§. 96.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger	§. 97.
Musterung und Aushebung der Ersah-Reservisten Vier Klasse	§. 98.
Freiwilliger Eintritt	§. 99.
Reklamationen	§. 100.

**Schemata.**

Ausschließungs-Schein	Schema 1. zu §. 35.
Ausmusterungs-Schein	" 2. zu §. 36.
Ersah-Reserve-Schein I.	" 3. zu §. 38.
Ersah-Reserve-Schein II.	" 4. zu §. 39.
Seewehr-Schemata	" 5. zu §. 40.
Rekrutierungs-Stammrolle und alphabetische Liste	" 6. zu §. 45.
Vorstellungsliste	" 7. zu §. 49.
Tabellarische Uebersicht	" 8. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der männlichen Bevölkerung	" 9. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen	" 10. zu §. 57.
Loosungs-Schemata	" 11. zu §. 66.
Urlaubspass	" 12. zu §. 72.
Uebersicht der Resultate des Ersah-Geschäfts	" 13. zu §. 78.
Wede-Schemata zum freiwilligen Eintritt	" 14. zu §. 83.
Annahms-Schein	" 15. zu §. 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst	" 16. zu §. 88.
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	" 17. zu §. 90.

**Anlagen.**

Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich	Anlage 1. zu §. 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst	Anlage 2. zu §. 91.



## Zweiter Theil. Kontrol-Ordnung.

### Erster Abschnitt. Organisation der Kontrolle.

Im Allgemeinen . . . . .	§. 1.
Mitwirkung von Civil-Behörcn . . . . .	§. 2.

### Zweiter Abschnitt.

#### Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . . .	§. 3.
Erfüllung der Militärpflicht . . . . .	§. 4.

### Dritter Abschnitt.

#### Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . . .	§. 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . .	6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubenstande im Allgemeinen . . . . .	7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubenstandes . . . . .	8.
Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubenstandes . . . . .	9.
Wehrpflicht der Personen des Beurlaubenstandes . . . . .	10.
Kontrol-Beisammlungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . .	11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . .	12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . .	13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubenstandes . . . . .	14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse . . . . .	15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . . . . .	16.

### Vierter Abschnitt.

#### Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe . . . . .	§. 17.
Klassifikations-Verfahren . . . . .	18.
Außerordentliche Klassifikation . . . . .	19.

### Fünfter Abschnitt.

#### Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . .	§. 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . .	21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . .	22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Wajzenenist . . . . .	23.

### Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . .	Schema A. zu §. 21.
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften . . . . .	" B. zu §. 22.
Befcheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . .	" C. zu §. 23.

